



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Hirschaid (KiTAGebS)

Der Markt Hirschaid erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Hirschaid erhebt der Markt Hirschaid Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- 2) Im Kindergarten- und Krippenbereich erfolgt eine 12-monatige Gebührenerhebung.
- 3) Die Betreuungsgebühr wird jeweils am Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Hirschaid eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats.

§ 4 Gebührenhöhe

1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Betreuung in der Kinderkrippe

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

über ein bis zwei Stunden	90,00 €
über zwei bis drei Stunden	105,00 €
über drei bis vier Stunden	135,00 €
über vier bis fünf Stunden	155,00 €
über fünf bis sechs Stunden	180,00 €
über sechs bis sieben Stunden	210,00 €
über sieben bis acht Stunden	240,00 €
über acht bis neun Stunden	270,00 €
über neun bis zehn Stunden	300,00 €

b) Betreuung im Kindergarten

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

über vier bis fünf Stunden	89,00 €
über fünf bis sechs Stunden	99,00 €
über sechs bis sieben Stunden	109,00 €
über sieben bis acht Stunden	119,00 €
über acht bis neun Stunden	129,00 €
über neun bis zehn Stunden	139,00 €

§ 5 Gebührenmaßstab

- 1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- 2) Für Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG vier bis fünf Stunden täglich. Für die gemeindlichen Kindergärten wird die Lage der Mindestbuchungszeit der vier Stunden von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr vorgegeben. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.
- 3) Können die Personensorgeberechtigten aus zwingenden Gründen ihr Kind nicht innerhalb der festgelegten Mindestbuchungszeit betreuen lassen, kann im Ausnahmefall auch eine andere Lage der Betreuungszeit festgelegt werden. Es ist jedoch die wöchentliche nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegte Mindeststundenanzahl von 20 bis 25 Stunden einzuhalten.
- 4) Bei Krippenkindern beträgt die Mindestbuchungszeit fünf Stunden in der Woche.
- 5) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich mit einem neuen Buchungsbeleg festzulegen. Änderungsbuchungen sind nur aus wichtigem Grund im Rahmen der verfügbaren Kapazität und mit Zustimmung der Leitung jeweils zum nächsten

Monatsersten möglich. In den Monaten Juli und August sind keine Rückbuchungen möglich.

- 6) Bei Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung (§ 16 der Kindertageseinrichtungssatzung) entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

§ 6 Spielgeld, Hygieneentgelt

Neben den Benutzungsgebühren fallen noch folgende sonstige Entgelte an, die von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind. Die nachstehend genannten Entgelte werden monatlich im Voraus fällig und durch Abbuchung eingehoben.

- | | |
|-----------------------------|--|
| a) Spielgeld/monatlich | 7,00 € (Kindergarten- und Krippenbereich) |
| b) Portfoliogeld/monatlich | 2,00 € (Kindergarten- und Krippenbereich) |
| c) Hygieneentgelt/monatlich | 20,00 € (Kindergartenbereich nach Erfordernis) |

§ 7 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen Geschwister gleichzeitig eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, so ist nur für ein Kind die volle Gebühr zu entrichten.

Besuchen zwei Geschwister eine gemeindliche Kindertageseinrichtung wird eine Ermäßigung in Höhe von insgesamt 75,00 € pro Familie gewährt. Maximal wird jedoch der Betrag ermäßigt, der durch die Eltern nach Abzug des staatlichen Zuschusses zu zahlen ist.

Besuchen drei Geschwister eine gemeindliche Kindertageseinrichtung wird eine Ermäßigung in Höhe von insgesamt 230,00 € pro Familie gewährt. Maximal wird jedoch der Betrag ermäßigt, der durch die Eltern nach Abzug des staatlichen Zuschusses zu zahlen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung KiGa vom 19.05.2015 außer Kraft.

Hirschaid, 30.01.2019

Klaus Homann
Erster Bürgermeister

